

Lärmschutz-Verordnung LSV

Änderung vom ...

Entwurf vom 3. April 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

T

Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz und 3

- ² ... Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe b werden global im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen gewährt.
- ³ Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c

- ² Das Gesuch muss insbesondere Angaben enthalten über:
 - a. Aufgehoben
 - c. die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.

Art. 23 Abs. 2 Bst. a und abis

- ² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:
 - a. die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen;
 - abis. die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden;

Art. 24 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Höhe der Beiträge für Sanierungen richtet sich nach der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen. Massgebend dafür sind:
 - die Anzahl Personen, die durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen geschützt werden; sowie

SR

1 SR 814.41

2019-.....

b. die Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird.

 $^2\,\rm F\ddot{u}r$ Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden 200 Franken pro Schallschutzfenster oder andere bauliche, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme gewährt.

П

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Artikel 21 Absatz 3 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr